

RBA-Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Per Post und per E-Mail

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

E-Mail: reto.schiltknecht@finma.ch

Kontakt: Ewald Burgener
T +41 31 660 44 12, F +41 31 660 44 55
ewald.burgener@entris-banking.ch
Gümligen, 30. April 2012

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Anpassung des FINMA-Rundschreibens
"Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung"**

Sehr geehrter Herr Schiltknecht
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2012 wurde seitens FINMA die Anhörung zur Anpassung des FINMA-Rundschreibens "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung" eröffnet. Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu dieser Thematik Stellung beziehen zu können.

Zusammenfassung

Wir anerkennen die Zielsetzung zur Anpassung des FINMA-Rundschreibens "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung" an die nationalen Basel III-Eigenmittelvorschriften, auch wenn der Zeitpunkt (vor der offiziellen Präsentation der Anhörungsergebnisse und der definitiven Eigenmittelvorschriften) unseres Erachtens nicht optimal gewählt wurde.

Wir lehnen die Anpassung des FINMA-Rundschreibens "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung" ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen zur Kapitalqualität selbst für Banken der Kategorien 3 bis 5 über die internationalen Basel III-Vorgaben hinaus festgesetzt werden sollen.

Im Übrigen unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme der SBVg.

2/2

Zusätzlicher Eigenmittelpuffer

In den nationalen Basel III-Eigenmittelvorschriften ist gemäss Anhörungsunterlagen vorgesehen, dass die Banken eine minimale Quote von 4,5% der gewichteten Positionen sowie die Basel III-Pufferkomponente ("Kapitalerhaltungspuffer") von 2,5% der gewichteten Positionen in Form von hartem Kernkapital (CET 1) halten müssen (insgesamt somit 7% der gewichteten Positionen). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise bei einer Bank der Kategorie 5 gemäss dem angepassten FINMA-Rundschreiben (Rz 20b) neu eine minimale CET 1 - Quote von 8% gefordert wird. Auch die Erklärung im Dokument "Kernpunkte" zur Anhörung (Zitat: " Die Institute sollen abgestuft zwischen 1% bis 2% Eigenmittel in Form von CET1 zusätzlich zu dem neu in die revidierte ERV eingeführten Mindestpuffererfordernis von 2,5% CET1 halten.") bringt kaum mehr Erkenntnisse.

Wir beantragen, auf diesen zusätzlichen Eigenmittelpuffer zu verzichten.

Konsequenzen aus den erhöhten Anforderungen für die Kapitalqualität für RBA-Banken

Viele RBA-Banken verfügen traditionell über namhafte stille Reserven in der Bilanzposition "Wertberichtigungen und Rückstellungen". Die neuen Vorschriften bezüglich der Qualität des Eigenkapitals, welche für Banken beispielsweise der Kategorie 5 im Extremfall eine minimale Quote an hartem Kernkapital (CET 1) von insgesamt 11,5% (inklusive AT 1 von 1% und antizyklischer Puffer von maximal 2,5%) erforderlich machen, könnten für RBA-Banken mit wesentlichen stillen Reserven möglicherweise eine Umbuchung dieser stillen Reserven in die Reserven für allgemeine Bankrisiken zur Folge haben. Buchhalterisch ist dies nicht weiter schlimm, steuerlich könnte dies jedoch unter Umständen wesentliche Auswirkungen zeitigen, wonach allenfalls eine Nachbesteuerung fällig werden könnte.

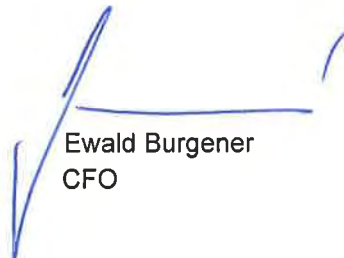
Es mutet unseres Erachtens seltsam an, dass Banken gezwungen werden könnten, steuerlich relevante Umbuchungen vornehmen zu müssen und damit eine Substanzvernichtung in Kauf zu nehmen, nur um letztlich schweizerische Anforderungen, welche über die internationalen hinausgehen, erfüllen zu können. Wir würden es sehr bedauern, wenn aufgrund von Steuernachforderungen wertvolle Substanz der Banken vernichtet wird, was letztlich zu einer Systemschwächung führen würde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte oder eine Aussprache selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
RBA-Holding AG



Pius Ch. Schwegler
CEO



Ewald Burgener
CFO

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

reto.schiltknecht@finma.ch

Basel, 27. April 2012
J.4.6 / SLO

Anhörung zum FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“

Sehr geehrter Herr Schiltknecht

Wir beziehen uns auf die am 30. März 2012 eröffnete Anhörung zum FINMA-Rundschreiben (FINMA-RS) 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen im Folgenden unsere Position und Ansichten zu den vorgesehenen Änderungen darzulegen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst grundsätzlich Bestrebungen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis und der Stabilität der Schweizer Banken. Die vorliegenden Vorschläge zur Änderung des FINMA-RS 2011/2 gehen unseres Erachtens jedoch zu weit und entbehren einer fundierten konzeptionellen oder quantitativen Grundlage.

A. Grundsätzliches

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Schweizer Banken und hat dies im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) zur Umsetzung von Basel III sowie in den Stellungnahmen vom 16.1.2012 zu den verschiedenen Projekten im Bereich der Eigenkapitalregulierung wiederholt bekräftigt. Die nun eröffnete Anhörung, deren Ziel eine erneute Verschärfung der Anforderungen für Schweizer Banken ist, geht unseres Erachtens jedoch zu weit und kann deshalb von uns nicht unterstützt werden. Die Gründe für diese Haltung möchten wir gerne im Folgenden ausführen.

Die Schweizer Banken müssen aufgrund der zusätzlichen Eigenmittel gemäss Art. 34 ERV bzw. FINMA-RS 11/2 bereits heute bedeutend mehr Eigenmittel halten, als gemäss den Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vorgesehen ist. Diese Tatsache haben wir in unserer damaligen Stellungnahme vom 11.3.2011 zum Rundschreiben 11/2 nicht grundsätzlich in Frage gestellt und grösstenteils mitgetragen. Es ist daher unverständlich, dass nun quasi über die „Hintertür“ beziehungsweise

über die Kapitalqualitäten nochmals eine Verschärfung gegenüber Basel III und somit eine weitere Schlechterstellung gegenüber dem Ausland geschaffen werden soll.

2

Die Argumentation im FINMA-Dokument „Kernpunkte“ vom 30.3.2012, wonach die Umsetzung von Basel III diese neuerlichen Anpassungen notwendig mache, überzeugt nicht, da, im Gegenteil, diese neuen Vorschriften eine erneute Abweichung von Basel III „pur“ darstellen. Zudem sehen Basel III und TBTF bereits ohne diese Erhöhung der Kapitalqualitäten viel strengere Anforderungen an Höhe und Qualität des Kapitals vor, als dies bisher der Fall war.

Des Weiteren ist aus den Anhörungsunterlagen nicht ersichtlich, auf welchen Überlegungen oder Analysen die vorgeschlagenen Kapitalquoten basieren. Eine konzeptionelle oder quantifizierte Begründung für die vorgeschlagenen Werte fehlt vollständig. Auch das Argument der kohärenten Kalibrierung in Bezug auf die Kapitalanforderungen von ERV und TBTF vermag nicht zu überzeugen, da in diesem Fall auch die Eigenmittelzielgrössen für Banken der Kategorie 2 neu kalibriert werden müssten (maximal 13%), wie wir das in unserer Stellungnahme vom 11.3.2011 zum FINMA-RS 11/2 beantragt hatten.

Weder der Erläuterungsbericht zum FINMA-RS 11/2 vom 31.1.2011 noch der Erläuterungsbericht des EFD zu Basel III vom 24.10.2011 hatten diese erneute Verschärfung angekündigt. Der Erläuterungsbericht zum RS 11/2 (S. 10) sagte bezüglich Qualität der zu haltenden Eigenmittel folgendes: „Die Institute sind angehalten, die unter Basel III zukünftig geltenden hohen Qualitätsanforderungen zu berücksichtigen, welche mindestens einen Anteil von 7% an hartem Kernkapital beziehungsweise von mindestens 8.5% Tier 1 Kapital am Gesamtkapitalerfordernis von 10.5% vorsehen“. Mit keinem Wort wurde angetönt, dass nur ein Jahr später die Kapitalqualitäten erhöht werden sollen. Ebenso wenig wurde dies im Erläuterungsbericht des EFD zu Basel III (S. 46) getan, wo steht: „Der Eigenmittelpuffer im Umfang von 2.5% der risikogewichteten Positionen ist entsprechend der Basler Vorgabe [...] in Form von CET1 zu halten. Ein darüber hinausgehender Puffer bzw. zusätzlich erforderliche Eigenmittel, wie sie für die Aufsichtskategorien 4, 3 und 2 gelten, können alternativ auch aus anderen Kapitalkomponenten bestritten werden, bis hin zum Einsatz sogenannter „CoCos“ mit hohem Triggerpunkt (7% CET1)“.

Unsere jeweiligen Stellungnahmen zum FINMA-RS 11/2 (11.3.2011) und zu Basel III (16.1.2012) haben wir unter Berücksichtigung dieser von offizieller Seite ausgegebenen Informationen abgegeben und können daher eine erneute Verschärfung nicht unterstützen. Im Gegenteil möchten wir nochmals betonen, dass wir es problematisch finden, dass die verschiedenen inhaltlich und formal eng verknüpften Eigenkapitalregulierungen (RS 11/2 (März 2011 / April 2012), Basel III, TBTF, antizyklischer Puffer, Hypothekarmassnahmen) nicht in koordinierter und integraler Form zur Anhörung gelangten.

Des Weiteren ist es unserer Einschätzung nach unklar, ob die geplante Verschärfung der Kapitalqualitäten in allen Teilen vom aktuellen Entwurf der ERV (letzter der NAG von der FINMA mit Mail vom 13.4.2012 zur Verfügung gestellter Entwurf E-ERV, Version vom 5.4.2012) gestützt wird. Die Verordnung listet in den Artikeln 41 ff. E-ERV sehr genau sämtliche Kapitalelemente (Mindesteigenmittel, Eigenkapitalpuffer etc.) sowie Kapitalqualitäten (hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) etc.) auf, wobei der FINMA lediglich für die Festlegung der „Zusätzlichen Eigenmittel“

(Art. 45 E-ERV) Kompetenzen zugestanden werden. Sämtliche anderen Kapitalelemente werden unseres Erachtens abschliessend von der Verordnung festgelegt.

Für die aktuelle Anhörung würde dies bedeuten, dass die von der FINMA vorgeschlagenen Kapitalqualitäten für Kategorie 4 und 5 Banken nicht mit der E-ERV vereinbar wären. Bezüglich Kategorie 5 bzw. 4 Banken sieht die FINMA 0 bzw. 0.7% an zusätzlichen Eigenmitteln gemäss Art. 45 E-ERV vor. Es liesse sich daher argumentieren, dass sich die Kompetenz der FINMA zur Festlegung der Kapitalqualitäten demnach auch auf 0 bzw. 0.7% der gesamten Eigenmittel dieser Banken beschränkt. Die vorgesehenen „CET1-Puffer“ von 1 bzw. 1.25% für diese Kategorien von Banken überschreiten jedoch diese Werte.

B. Spezifische Kommentare

Abgesehen von den grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber dieser erneuten Verschärfung sehen wir zusätzlich die folgenden problematischen Aspekte in Bezug auf den Entwurf des FINMA-Rundschreibens.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Qualität der Eigenmittel beziehen sich explizit nur auf die Eigenmittelzielgrössen. Dabei wäre es unsere Erachtens jedoch ebenso wichtig zu wissen, welche Anforderungen die FINMA an die Kapitalqualitäten bezogen auf die Interventionsstufe stellt.

Zudem möchten wir Sie gerne noch darauf hinweisen, dass die im Rundschreiben verwendeten Begriffe zum Teil nicht mit denjenigen im aktuellen ERV-Entwurf übereinstimmen.

- So wird in Randziffer 20a* von der „Mindestgesamtkapitalquote von 8% CET1-Kapital“ gesprochen, ohne dass dieser Begriff in der E-ERV verwendet würde. Die E-ERV spricht in Art. 42 von den „Mindesteigenmitteln“ und der „Gesamtkapitalquote“, die jedoch nicht aus 8% CET1 bestehen müssen, sondern „mindestens 4,5 Prozent [...] in Form von hartem Kernkapital (CET1) und mindestens 6,0 Prozent in Form von Kernkapital [...]“.
- Gemäss E-ERV beträgt die minimale CET1-Quote demnach nicht 8%, sondern 7%, bestehend aus 4.5% CET1 bei den Mindesteigenmitteln gemäss Art. 42 und 2.5% CET1 beim Eigenmittelpuffer gemäss Art. 43 E-ERV.
- Dadurch wird auch ersichtlich, dass der Begriff des „Eigenmittelpuffers“ in Randziffer 20a* nicht konsistent mit der E-ERV angewandt wird. Gemäss Art. 43 E-ERV wird lediglich der CET1-Puffer von 2.5% als „Eigenmittelpuffer“ bezeichnet. Alle übrigen Eigenmittel gehören in die Kategorien „Mindesteigenmittel“ (Art. 42) und „Zusätzliche Eigenmittel“ (Art. 45).
- Selbiges gilt auch für die Verwendung der Begriffe „Eigenmittelpuffer“ und „zusätzliches Kapital“ in Randziffer 20c*, die in der E-ERV anders bzw. gar nicht verwendet werden.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten und Verwirrung sollten die Begriffe im Rundschreiben unbedingt analog zur Eigenmittelverordnung verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.
Bei Fragen betreffend unsere Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne
für ergänzende Erläuterungen zur Verfügung.

4

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Herrn Dr. Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Per E-Mail: reto.schiltknecht@finma.ch

Zürich, 25. April 2012

Anhörung RS 2011/2 “Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken”

Sehr geehrter Herr Dr. Schiltknecht

Wir danken für die Zustellung der Anhörungsunterlagen, die durch die Fachkommission Bankenprüfung bearbeitet wurden. Wir haben folgende Bemerkungen anzubringen:

Für die neu eingefügten Rz 20a – 20c sind gemäss Entwurf des Rundschreibens keine speziellen Übergangsfristen vorgesehen. Banken, welche die Eigenmittelzielgrössen bei Inkrafttreten des Rundschreibens (1. Juli 2011) noch nicht erfüllten, können gemäss der geltenden Regelung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 in Anspruch nehmen, die nach unserer Interpretation auch für die neu eingefügten Rz 20a bis 20c gilt. Kann dagegen eine Bank die Eigenmittelzielgrössen (inkl. der neuen Rz 20a – 20c) sofort erfüllen, entfällt nach unserem Verständnis jegliche Übergangsfrist. Wir regen an, die Frage der Übergangsfrist im Erläuterungsbericht zum Basel III Paket aufzugreifen und zu kommentieren.

Die in der Rz 20 erwähnte „Kapitalquote“ wird in einer Fussnote kurz erläutert und in der FAQ-Liste zu diesem Rundschreiben in Frage 5 im Detail erläutert. Wir regen an, die erwähnten Erläuterungen in der FAQ in die bestehende Fussnote des Rundschreibens zu integrieren.

Für Fragen stehen Ihnen Rolf Walker oder Pascal Portmann gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND-KAMMER



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker
Präsident Fachkommission Bankenprüfung



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2

CH-3003 Bern

reto.schiltknecht@finma.ch

Basel, 27. April 2012

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision des FINMA-Rundschreibens 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“

Sehr geehrter Herr Schiltknecht

Am 30. März 2012 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung zum überarbeiteten Rundschreiben 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ gestartet und interessierte Kreise eingeladen, sich bis zum 30. April 2012 zum Revisionsentwurf zu äussern. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Haltung der Kantonalbanken.

Summary

Die Kantonalbanken begrüssen eine starke Eigenmittel-Ausstattung der Banken, die dem jeweiligen Risikoprofil entspricht und einen angemessenen ökonomischen Ertrag erlaubt. Die Mehrheit der Kantonalbanken verfügt denn auch traditionell über Eigenmittel, die deutlich über den Mindestanforderungen liegen.

Aufgrund der Schweizer Vorschriften bezüglich zusätzlicher Eigenmittel müssen Schweizer Banken bereits mehr Eigenmittel halten als gemäss den Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vorgesehen ist. Die mit der Revision des Rundschreibens 2011/2 vorgeschlagenen Anpassungen bei den Kapitalqualitäten stellen eine weitere Verschärfung gegenüber Basel III dar, welche die Kantonalbanken ablehnen.

Die Verschärfung der Vorgaben bezüglich der Qualität der Eigenmittel hätte weitreichende Konsequenzen für den Bankensektor. Eine derartige Verschärfung dürfte – wenn überhaupt – nicht auf dem Weg eines Rundschreibens eingeführt werden, da die FINMA damit die ihr zugewiesenen Kompetenzen überstrapazieren würde. Grundlegende Verschärfungen bei den Kapitalqualitäten der Eigenmittel wären nicht durch das Aufsichtsorgan FINMA in einem Rundschreiben, sondern – wie vom Bankengesetz vorgegeben – durch den demokratisch legitimierten Bundesrat auf Ebene ERV vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen allfälligen Änderungen des Rundschreibens – und mit ihr alle fundamentalen Eigenmittelanforderungen des RS 2011/2 – sind in die ERV zu integrieren und entsprechend ist in der ERV eine einheitliche, inhaltlich abgestimmte Konzeption für alle Eigenkapital-Elemente, das heisst für die Mindestanforderungen, die verschiedenen Puffer und die zusätzlichen Eigenmittel, zu verankern. Diese Konzeption ist nochmals in eine Anhörung zu geben.

Die heute fehlende Gesamtkonzeption im Bereich der Eigenmittelvorschriften wird von den Kantonalbanken – wie schon in früheren Stellungnahmen – vehement kritisiert. Das Fehlen einer Gesamtschau führt zu Eigenmittelanforderungen für Banken in den Kategorien 2 und 3, die – sowohl im internationa-

len Vergleich als auch im Verhältnis zu den TBTF-Banken – zu hoch sind. Die vorliegend zur Diskussion stehende, kurz nach Inkraftsetzung bereits erforderliche Revision des FINMA-Rundschreibens ist ebenfalls Folge und Teil der fehlenden Gesamtkonzeption.

1. Einleitung

Welche Kapitalbestandteile überhaupt als anrechenbare Eigenmittel zugelassen sind, wird in der E-ERV¹ geregelt (2. Titel E-ERV). In der E-ERV ist ebenfalls ersichtlich, wie sich die erforderlichen Eigenmittel zusammensetzen und welche Höhe sie erreichen müssen (3. Titel E-ERV).

Die E-ERV sieht vor, dass:

- die Mindesteigenmittel (Art. 42) gesamthaft 8.0% umfassen müssen. Davon muss das harte Kernkapital (CET1) mindestens 4.5% betragen und das Kernkapital (bestehend aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1)) muss mindestens 6.0% betragen.
- der Eigenmittelpuffer (Art. 43) dauernd 2.5% umfassen muss. Dieser muss in Form von hartem Kernkapital (CET1) gehalten werden.
- der antizyklische Puffer (Art. 44) 0-2.5% umfasst. Dieser muss in Form von hartem Kernkapital (CET1) gehalten werden.
- zusätzliche Eigenmittel (Art. 45) gehalten werden müssen, die jedoch auf Stufe ERV bezüglich Höhe und Qualität nicht genauer ausgeführt werden.

Die genannten E-ERV-Bestimmungen zu den erforderlichen Eigenmitteln befinden sich zwar weitestgehend im Einklang mit den Basler Vorschriften, gehen jedoch auch über diese hinaus. Denn unter Basel III existieren keine zusätzlichen Eigenmittel. Somit müssen die Schweizer Banken mehr Eigenmittel halten als gemäss den Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vorgesehen ist.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Basler Vorschriften dargestellt, und es sind diejenigen Elemente der erforderlichen Eigenmittel hervorgehoben (rot), die direkt in der E-ERV geregelt werden:

Tabelle I: Anforderung Basel III (original) und Vorgaben der E-ERV

	CET1	AT1	T2	Total
- Mindesteigenmittel	4.50%	1.50%	2.00%	8.00%
- Kapitalerhaltungspuffer	2.50%			2.50%
Total Basel III ohne antizykl. Puffer	7.00%	1.50%	2.00%	10.50%
- antizyklischer Puffer	0-2.5%			0-2.5%
Total Basel III mit antizykl. Puffer	7-9.5%	1.50%	2.00%	10.5-13%

Legende: CET1=hartes Kernkapital; AT1=zusätzliches Kernkapital; T2=Ergänzungskapital

Die im vorliegend zur Diskussion stehenden Entwurf zu einem geänderten Rundschreiben 2011/2 vorgesehenen neuen Vorschriften bezüglich „Qualität der Eigenmittel zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse“ befinden sich im Gegensatz zu den in der Tabelle I dargestellten E-ERV-Regelungen nicht mehr im Einklang mit den Basler Vorschriften. **Die mit der Revision des Rundschreibens 2011/2 vorgeschlagenen Anpassungen bei den Kapitalqualitäten stellen nebst der oben erwähnten schweizerischen Zusatzanforderung (zusätzliche Eigenmittel) eine weitere Verschärfung gegenüber Basel III dar, welche die Kantonalbanken ablehnen.**

¹ Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich die Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme bezüglich der Eigenmittelverordnung (ERV) immer auf die neue, totalrevidierte ERV (E-ERV = Entwurf vom 4. April 2012), die per 1.1.2013 in Kraft gesetzt werden soll.

2. Hauptkritikpunkte

2.1. Fehlende Integration des Rundschreibens „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung“ in die Eigenmittelverordnung

Wie unter anderem bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Januar 2012 zur Revision der ERV ausgeführt, sind wir weiterhin der klaren Auffassung, dass das Rundschreiben «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken» mit seinen materiell weitreichenden (weit über den Mindestanforderungen liegenden) und aufsichtsrechtlich einschneidenden (Massnahmen bei Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe) Eigenmittelerfordernissen in die Eigenmittelverordnung zu integrieren ist. Derart materiell grundlegende Verschärfungen können unseres Erachtens – wenn überhaupt – nicht auf dem Weg eines Rundschreibens eingeführt werden, da die FINMA damit die ihr zugewiesenen Kompetenzen überstrapazieren würde. Grundlegende Verschärfungen bei den Kapitalquoten und bei den Kapitalqualitäten der Eigenmittel wären nicht durch das Aufsichtsorgan FINMA in einem Rundschreiben, sondern – wie vom Bankengesetz vorgegeben – durch den demokratisch legitimierten Bundesrat auf Ebene ERV vorzunehmen. Nachdem mit der Anpassung der ERV an Basel III die gesamte Eigenmittelregulierung auf eine neue Basis gestellt wird und alte Begrifflichkeiten wie „Säule 1“ und „Säule 2“ wegfallen, ist spätestens jetzt der Zeitpunkt gekommen, die FINMA-Regelung bezüglich Umfang und Qualität der zusätzlichen Eigenmittel zu überprüfen und angemessen in die ERV zu integrieren.

Wir sind der klaren Auffassung, dass die zentralen Inhalte des FINMA Rundschreibens 2011/2 so weitreichend sind, dass sie Bestandteil der ERV sein müssen und nicht in die Regelungskompetenz der FINMA fallen. Wir fordern deshalb die Überprüfung und angemessene Integration des RS 2011/2 in die ERV. Dabei ist in der Verordnung eine in sich stimmige Gesamtordnung bezüglich der quantitativen und qualitativen Eigenmittelanforderungen für die verschiedenen Kategorien von Banken zu schaffen.

2.2. Zusätzliche Verschärfung des Swiss Finish durch zusätzlich regulierte Kapitalqualität - Widerspruch zu den Aussagen des EFD und fehlende konzeptionelle Begründung

Mit der Einführung von Basel III werden die qualitativen und quantitativen Kapitalanforderungen gegenüber Basel II angehoben. Während die erforderlichen Kapitalqualitäten für die Mindesteigenmittel, den Eigenmittelpuffer sowie den antizyklischen Puffer in der ERV im Einklang mit den Basler Vorgaben stehen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 1 „Einleitung“), geht die FINMA mit dem Rundschreiben 2011/2 sowohl in quantitativer Hinsicht als auch bezüglich qualitativer Anforderungen deutlich über die Basler Eigenmittelvorgaben hinaus. Aus der nachfolgenden Tabelle II ist ersichtlich, dass die Banken die bereits quantitativ höheren Anforderungen (zusätzliche Eigenmittel des Swiss Finish) nun zusätzlich noch mit höheren qualitativen Anforderungen bezüglich CET1 und AT1-Kapital erreichen müssten. Insbesondere beim harten Kernkapital (CET1) müssten die Banken sämtlicher Kategorien zum Teil massiv über den Vorgaben von Basel III liegende Anforderungen erfüllen.

Tabelle II: zu haltende Kapitalqualitäten (Mindesteigenmittel + Kapitalerhaltungspuffer) ohne antizykl. Puffer

	CET1	AT1	T2	Total
Kategorie 1 Banken	10.00%	4.0-9.0%		14.0-19.0%
Kategorie 2 Banken	9.00%	2.00%	2.6-3.4%	13.6-14.4%
Kategorie 3 Banken	8.50%	1.50%	2.00%	12.00%
Kategorie 4 Banken	8.25%	1.25%	1.70%	11.20%
Kategorie 5 Banken	8.00%	1.00%	1.50%	10.50%
Basel III Original	7.00%	1.50%	2.00%	10.50%

Legende: CET1=hartes Kernkapital; AT1=zusätzliches Kernkapital; T2=Ergänzungskapital

Die im Rundschreiben vorgesehenen höheren qualitativen Anforderungen stehen klar im Widerspruch zum Erläuterungsbericht des EFD² aus der jüngsten Vernehmlassung zur ERV, in dem festgehalten ist, dass die über den Eigenmittelpuffer hinausgehenden zusätzlichen Eigenmittel für die Banken der

² vgl. Eidg. Finanzdepartement, Erläuterungsbericht Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) und Ausführungsbestimmungen, 24. Oktober 2011, S. 46

Kategorien 2 bis 4 auch aus anderen Kapitalkomponenten bis hin zu CoCos bestritten werden können.

Im besagten Erläuterungsbericht des EFD steht (S. 46):

„Der Eigenmittelpuffer im Umfang von 2,5% der risikogewichteten Positionen ist entsprechend der Basler Vorgaben (...) in Form von CET1 zu halten. Ein darüber hinausgehender Puffer bzw. zusätzlich erforderliche Eigenmittel, wie sie für die Aufsichtskategorien 4, 3, und 2 gelten, können alternativ auch aus anderen Kapitalkomponenten bestritten werden, bis hin zum Einsatz sogenannter CoCos mit hohem Triggerpunkt (7% CET1).

Schliesslich stellen wir fest, dass das FINMA-Dokument „Kernpunkte“ vom 30. März 2012 keine Angaben dazu enthält, welche Überlegungen hinter den einzelnen in Rz. 20b aufgeführten Anforderungen an die Kapitalqualitäten stehen. Die Korrelation zwischen der Risikoexposition der Banken der einzelnen Kategorien und den Anforderungen an die Qualität der Eigenmittel bleibt damit unklar.

Wir verlangen, dass die Banken der Kategorie 2 bis 4 für die „zusätzlichen Eigenmittel“ volle Freiheit bezüglich der Kapitalqualität haben (bis hin zu T2-Kapital), womit das ganze Kapitel D im FINMA-RS 2011/2 zu streichen ist. Wenn nötig, könnte positiv festgehalten werden, dass die Banken bezüglich der Wahl der Kapitalqualität für die zusätzlichen Eigenmittel volle Freiheit haben.

2.3. Weitreichende Verschärfungen der Basel III-Vorschriften beeinträchtigen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz

Wie bereits in früheren Stellungnahmen zu Eigenmittel-Regulierungen ausgeführt, sind wir der klaren Auffassung, dass die Mindesteigenmittel, der Eigenmittelpuffer und der antizyklischen Puffer sowohl bezüglich Qualität als auch Quantität identisch mit den Basler Vorgaben sein sollten und eine massvolle Abweichung (Swiss Finish) nur bezüglich der Quantität der zusätzlichen Eigenmittel und nicht auch noch bezüglich Qualität erfolgen soll. **Wir kritisieren, dass durch die vorgeschlagene Revision des Rundschreibens 2011/2 eine nochmalige Verschärfung der Basel III-Vorgaben durch höhere qualitative Anforderungen erfolgt, welche die Kostenseite der Banken ungebührlich belastet und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz (im Verhältnis zu den US-, EU- und asiatischen Finanzplätzen und deren Regulierungen) unverhältnismässig beeinträchtigt. Die Verschärfung der Vorgaben bezüglich der Qualität der Eigenmittel hätte weitreichende Konsequenzen für den Bankensektor und wird deshalb sowohl inhaltlich wie in Bezug auf die Erlassebene (FINMA-RS) abgelehnt.** Sollte die Verschärfung aufgrund eines politischen Konsenses trotzdem eingeführt werden, dürfte dies – wie bereits vorgängig angesprochen – mangels Kompetenz der FINMA nicht auf dem Weg eines FINMA-Rundschreibens erfolgen. Im Sinne der Rechtssicherheit, die für die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz von primordialer Wichtigkeit ist, müsste eine höhere Regelungsebene gewählt werden. Das entsprechende Regelungsniveau ist im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vorgesehen: Den Erlass von Vorschriften zu Eigenmitteln und Liquidität stellt das Bankgesetz in die Kompetenz des Bundesrates. So besagt Art. 4 Abs. 2 BankG:

„Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.“

Wenn die FINMA im Rundschreiben 2011/2 sowohl quantitativ wie qualitativ weit über die Anforderungen von Basel III und der ERV hinausgehende Eigenmittelvorschriften aufstellt, sprengt dies den Rahmen von „Ausführungsvorschriften“ deutlich, womit es an der Kompetenz der FINMA fehlt, derartige Vorschriften zu erlassen.

2.4. Das Festlegen von Kapitalqualitäten in Bezug auf die Eigenmittelzielgrössen widerspricht der E-ERV

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Festlegung der Kapitalqualitäten auf Stufe „Eigenmittelzielgrösse“ nötig ist. Die E-ERV bestimmt in Art. 42 Abs. 4, dass eine Bank erst bei Unterschreiten der Mindesteigenmittel (Basel III) die Eigenmittelanforderungen (Art. 42 Abs. 1 E-ERV) nicht mehr erfüllt. Art. 43 hält zudem fest, dass in bestimmten Fällen auch ein Unterschreiten des Eigenmittelpuffers möglich ist. Somit ist es nicht zielführend, die Qualität der Eigenmittel bis auf Interventionsstufe oder

gar Eigenmittelzielgrösse festzulegen, da dies letztendlich einen Widerspruch zu Art. 42 und Art. 43 E-ERV darstellt.

Würde die Qualität der Eigenmittel wie im vorliegenden Entwurf des RS 2011/2 dennoch bis hinauf zur Eigenmittelzielgrösse festgelegt, würde sich die unbeantwortete Frage stellen, welche Qualitätsanforderungen dann bezüglich Interventionsstufe oder zwischen Mindestanforderungen und Interventionsstufe einzuhalten sind.

Wir unterstreichen daher unsere Forderung, dass die Banken der Kategorie 2 bis 4 für die „zusätzlichen Eigenmittel“ volle Freiheit bezüglich der Qualität haben. Diese Freiheit ist auf Stufe ERV inhärent und darf durch ein Rundschreiben der FINMA nicht eingeschränkt werden.

2.5. Fehlende Angaben zur Inkraftsetzung und zu Übergangsfristen

Die FINMA macht keine Angaben zur Inkraftsetzung und zu Übergangsfristen für die vorgeschlagenen neu einzuführenden Kapitalqualitäten.

Wir erwarten, dass – sollten für die zusätzlichen Eigenmittel detaillierte Kapitalqualitäten vorgeschrieben werden – bezüglich der neu zu erfüllenden Kapitalqualitäten die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 gilt. Nur dann wäre eine angemessene Gleichstellung mit den TBTF-Instituten vorhanden, welche Übergangsfristen bis Ende 2019 geniessen und im Jahr 2016 über Kapitalquoten von 15.25% verfügen müssen.

2.6. Unklarheiten in Rz 20a-c bezüglich Begrifflichkeit „Eigenmittelpuffer“

In der E-ERV werden bezüglich der erforderlichen Eigenmittel die Begriffe a) „Mindesteigenmittel“, b) „Eigenmittelpuffer“, c) „antizyklischer Puffer“ und d) „zusätzliche Eigenmittel“ verwendet. Das Rundschreiben verwendet in Rz 20a-c ebenfalls den Begriff „Eigenmittelpuffer“. Inhaltlich entspricht dieser jedoch nicht der Definition gemäss E-ERV.

Wir sind der Auffassung, dass das Rundschreiben die Begrifflichkeiten der E-ERV beachten muss und der Begriff „Eigenmittelpuffer“ im Rundschreiben nicht neu belegt werden kann.

2.7. Fehlende Gesamtschau

Die Kantonalbanken kritisieren vehement – wie schon in den Stellungnahmen zu den verschiedenen Revisionen der ERV bzw. zu den TBTF-Verordnungsänderungen – die fehlende Gesamtkonzeption bzw. Gesamtschau im Bereich der Eigenmittelvorschriften. Angefangen bei der vorgezogenen Festlegung der Säule 2-Anforderungen (FINMA-RS 2011/2), über die isolierten TBTF-Reglungen bis zur kürzlich vorgenommenen viergeteilten ERV-Revision fehlt es sowohl an der nötigen Gesamtsicht als auch an der gegenseitigen Abstimmung der verschiedenen Instrumente bzw. einem gesamtheitlichen und homogenen Vorgehen. Die vorliegend zur Diskussion stehende kurz nach Einführung des Rundschreibens vorgenommene Revision des FINMA Rundschreibens 2011/2 ist Ausdruck bzw. eines der unschönen Ergebnisse dieses unkoordinierten Vorgehens.

Wir fordern ein weiteres Mal, dass alle in der Schweiz bestehenden oder vorgesehenen Elemente der Eigenmittelvorschriften in einem Gesamtkontext betrachtet und aufeinander abgestimmt werden. Unzulässige oder nicht beabsichtigte Effekte (z. B. ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen oder Doppelbelastungen) sind sorgfältig abzuklären und vor Erlass einer Vorschrift zu beseitigen.

2.8. Differenzierung der Kapitalquote

Die konzeptionell nicht aufeinander abgestimmten Eigenmittel-Vorgaben führen zu Eigenmittelanforderungen für Banken in den Kategorien 2 und 3, die – sowohl im internationalen Vergleich als auch im Verhältnis zu den TBTF-Banken – zu hoch sind: Eine über 13 % (Quantifizierung von Basisanforderung und Puffer gemäss TBTF-Expertenkommission) liegende Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken ist für sich allein sowie gegenüber den Vorgaben für TBTF-Institute in keiner Weise gerechtfertigt und unterlässt die angemessene Differenzierung gegenüber den systemrelevanten Banken. Dies gilt erst Recht, wenn man die für die TBTF-Banken grosszügigeren Übergangsfristen zur Realisierung der Eigenkapitalanforderungen in Rechnung stellt.

Eine genügende Differenzierung zwischen TBTF-Instituten und den übrigen Banken muss erreicht werden. Dabei muss zwingend die untere Kapitalquote-Grenze für TBTF Banken (13 %)

der oberen Grenze der nicht TBTF-Institute entsprechen. Zudem gilt es bei der Differenzierung zu berücksichtigen, dass der antizyklische Puffer nur für grosse, international tätige Banken umsetzbar ist, da es in der Praxis nur ihnen möglich sein dürfte, ihre Eigenmittelquote dynamisch zu managen (d.h. Aktiven auf- und abzubauen). Entsprechend ist in der ERV eine einheitliche, inhaltlich abgestimmte und an die effektiven Verhältnisse angepasste Konzeption für alle Eigenkapital-Elemente (inkl. die jeweiligen Anforderungen oder Freiheiten bezüglich Kapitalqualität) zu verankern. Diese Konzeption ist nochmals in eine Anhörung zu geben.


Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und Anliegen sowie deren angemessene Berücksichtigung. Da uns insbesondere die Beachtung der Kompetenzordnung zum Erlass von Eigenkapitalvorschriften ein zentrales Anliegen ist, erlauben wir uns, eine Kopie unserer Stellungnahme dem EFD zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Thomas Hodel
Vizedirektor

Kopie: Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Eidgenössisches Finanzdepartement,
Bundesgasse 3, 3003 Bern

Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken

Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion

Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione

Per E-Mail: reto.schiltknecht@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Dr. Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

6300 Zug, 27. April 2012 Dg/jf
Baarerstrasse 12
Tel. 041 729 15 35 Fax 041 729 15 36
<mailto:benno.degrandi@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Anhörung zur Anpassung des FINMA-Rundschreibens 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. März 2012 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zum „Rundschreiben Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“, mit welchem eine Verschärfung der Qualitätsanforderungen an Eigenmittel eingeführt werden soll. Unsere Vereinigung dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, von welcher wir gerne Gebrauch machen.

Regelung der Kapitalbestandteile der Eigenmittelzielgrösse in Kapitel III, Abschnitt D, Rz 20a bis 20c des Rundschreibens

Ausgehend von einer Kategorie-3-Bank (die Kategorie 3 gilt stellvertretend für die Kategorien 2-5) muss gemäss der gültigen Version des FINMA-Rundschreibens 2011/2 eine minimale Eigenmittelzielgrösse von 12% eingehalten werden. Diese minimale Zielvorgabe ist seit dem 1. Juli 2011 in Kraft. Gemäss den geltenden Vorschriften (FINMA-RS 2011/2) konnte eine Kategorie-3-Bank davon ausgehen, dass sie eine CET1-Quote von mindestens 7% (inkl. eines Kapitalerhaltungspuffers von 2.5%), eine AT1-Quote von mindestens 1.5% und demzufolge eine T2-Quote von 3.5% bis zu der erforderlichen 12%-Gesamtkapitalquote halten konnte. Dies im Vergleich zu den Basel-III-Mindesteigenmittel-Anforderungen von CET1 von 7% (inkl. Kapitalerhaltungspuffer), AT1 von 1.5% und T2 von 2%.

Die angepasste und zur Anhörung vorgelegte Version der FINMA-RS 2011/2 fordert gemäss Rz 20b für eine Kategorie-3-Bank neu eine CET1-Quote von 8.5% und stellt somit eine signifikant erhöhte Anforderung an die zu haltende Kapitalqualität dar. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Akquisitionen erfahren Banken der Kategorien 2-4, für die erhöhte Eigenmittelzielgrössen gelten, einen nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteil. Gemäss dem oben erwähnten Rundschreiben, müssten somit Schweizer Banken nicht nur mehr Eigenmittel bei der Finanzierung von Akquisitionen aufbringen, sondern neu auch deutlich erhöhte Qualitätsanforderungen erfüllen. Dies vor allem durch die Anhebung der CET1-Eigenmittelzielgrösse von 1% bis 2% aufsteigend über die Kategorien 5 bis 2. Die Anhebung der CET1-

Quote führt zu einer deutlich reduzierten Flexibilität bei der Auswahl von Finanzierungsinstrumenten.

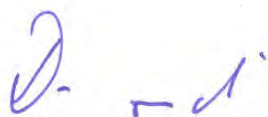
Ein Level Playing Field gegenüber ausländischen Banken ist damit gleich doppelt nicht gegeben. Die Stellung von Schweizer Finanzinstituten im weltweiten Wettbewerb wird nachhaltig geschwächt. Ein Ausbau der Marktstellung der Schweizer Banken der sogenannten Kategorien 2-5 (die Kategorie 5 ist auch von der erhöhten Qualitätsanforderung betroffen) wird in einem zunehmend kompetitiveren Umfeld unnötigerweise behindert. Es ist explizit anzumerken, dass in dieser Stellungnahme die gegenüber der Basel-III-Mindesteigenmittel-Anforderung von 10.5% erhöhten Eigenmittelzielgrössen von 11.2% bis 14.4% (aufsteigend von der Kategorie 4 bis zur Kategorie 2) nicht mehr hinterfragt werden. Die vorgeschlagene zusätzliche Verschärfung (im Vergleich zu Basel III) der pro Kategorie zu haltenden Kapitalqualitäten erachten wir aber als unangemessen und nicht notwendig, da an die AT1- und T2-Kapitalinstrumente bereits sehr hohe regulatorische Anforderungen gestellt werden, um als anrechenbare Eigenmittel zu qualifizieren.

Ein externes Wachstum der Schweizer Banken wird eingeschränkt, während gleichzeitig das interne Wachstum in der Schweiz – aufgrund des aktuellen Wirtschaftswachstums sowie durch die Steuerproblematik mit den USA und der EU verunsicherter Kunden – mit grosser Wahrscheinlichkeit nur noch in sehr kleinen Schritten möglich ist. Die daraus möglicherweise resultierende geringere Marktwertbewertung und die relativ gesehen hochwertigere Kapitalisierung könnten zur Folge haben, dass Schweizer Banken für ausländische Institute zu attraktiven Übernahmeobjekten werden.

Wir ersuchen Sie deshalb, die von Ihnen vorgeschlagenen Qualitätsanforderungen nochmals zu überdenken und die Schweizer Banken nicht mit einem weiteren Wettbewerbsnachteil in einem sich verschärfenden internationalen Umfeld zu belasten. Insbesondere sollte die minimale CET1-Quote für die Schweizer Banken der Kategorien 2-5 auf 7% entsprechend der Basel-III-Mindestanforderung (CET1 von 4.5% plus Kapitalerhaltungspuffer von 2.5% in CET1-Qualität) belassen werden.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Vorschläge danken wir Ihnen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heinz Habegger (heinz.habegger@juliusbaer.com) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Benno Degrandi
Sekretär